

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde vom 25.11.2019</b></p> <p>Mit Schreiben vom 14.11.2019 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt. Ziel der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Dachdeckereibetriebes südöstlich der B77. Hierfür soll ein ca. 2,2 ha großes eingeschränktes Gewerbegebiet mit einer östlich angrenzenden Grünfläche entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Bebauungsplan Nr. 20 sollen 3 Baufenster festgesetzt werden. Zulässig sein sollen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze sowie Wohnungen für Betriebsinhaber mit Bereitschaftspersonal.</p> <p>Mit Schreiben vom 30.01.2019 hat die Landesplanung bereits zu der Planung Stellung genommen. Damals sollte eine Abstimmung mit der Gebietsentwicklungsplanung/der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) geprüft werden. Darüber hinaus sollten in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Art des Gewerbebetriebes und seine Nutzungsbausteine eindeutig geregelt werden. Außerdem sollte der Einzelhandel ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die neuen Planunterlagen sehen nun 3 statt 4 Baufelder in einem eingeschränkten Gewerbegebiet vor. Im östlichen Bereich soll statt des weiteren Baufelds eine Grünfläche festgesetzt werden.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Gebietsentwicklungsplan / der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (HEP) ist – aus Sicht der Gemeinde – nicht erforderlich, da es sich lediglich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes handelt bzw. das Vorhaben den Vereinbarungen der Gebietsentwicklungsplanung nicht entgegensteht. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Stadt Rendsburg keine Anregungen zu dem geplanten Vorhaben hervorgebracht wurden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Einzelhandelsbetrieb ausgeschlossen.</p> <p>Es ist den zusätzlich eingereichten Unterlagen zu entnehmen, dass Betriebsleiterwohnungen im Baufeld 1 vorgesehen sind. Die entsprechende Anzahl der Betriebsleiterwohnungen sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt sein.</p> <p>Darüber hinaus rege ich erneut an, die Festsetzungen hinsichtlich des Vorhabens (Erweiterung Dachdeckereibetrieb) konkreter zu fassen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Die allgemeine Zulässigkeit von betriebsbedingten Wohnnutzungen sollte entsprechend den Regelungen des § 8 BauNVO nur auf eine <u>ausnahmsweise</u> Zulässigkeit zurückgenommen werden. Die allgemeine Zulässigkeit und der Umfang der zulässigen Bebauung im gesamten Gewerbegebiet (GE 1-3) ermöglicht ansonsten eine Ausuferung der Wohnnutzung (im GE 1), die über den engen betrieblichen Zusammenhang und das betriebliche Erfordernis eines Aufenthalts auf dem Betriebsgrundstück hinausgeht. Ggf. können sich dadurch im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme Einschränkungen für den Betrieb ergeben, zumal sich der Eindruck eines Etikettenschwindels durch die gewählte Festsetzung ansonsten nicht von vornherein ausschließen lässt.</p> <p>Soweit es beabsichtigt ist, weitergehend betriebsbezogene, aber nicht betriebsbedingte Wohnnutzungen zuzulassen, sollte geprüft werden, inwieweit durch die Ausweisung eines Mischgebietes auf Teilflächen ein vergleichbares Ziel erreichen lässt, wenn sich das Wohnen im Übrigen nicht negativ auf die Betriebsabläufe auswirkt und das Wohnen unmittelbar an der L328 nicht unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt ist.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek Regionaldezernat Mitte, techn. Umweltschutz vom 29.11.2019</b></p> <p>Die Unterlagen wurden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14. Januar 2019. Es bestehen nach wie vor aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Im Entwurf des schalltechnischen Gutachtens für den Dachdecker Witt ist von der Ausweisung der angrenzenden Wohnbebauung als MI-Gebiet ausgegangen. Es ist jedoch von einem Allgemeinen Wohngebiet auszugehen.</p> <p>Des Weiteren ist es nicht realistisch, dass der Betriebsbeginn um 6.30 Uhr liegen soll.</p> <p>Es ist ein Betriebsbeginn vor 6.00 Uhr anzusetzen und zu beurteilen.</p> <p>Ich bitte daher, den Entwurf des schalltechnischen Gutachtens überarbeiten zu lassen und mir wieder zur Prüfung vorzulegen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Stellungnahme vom 14.01.2019</b></p> <p><i>Gegen die Bauleitplanung in der vorliegenden Form bestehen aus immissionschutzrechtlicher Sicht Bedenken.</i></p> <p><i>Die Bebauung am Grünen Weg besteht ausschließlich aus Wohnhäusern und ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten so weit wie möglich vermieden werden. Wenn ein Gewerbegebiet neben einem faktischen WA-Gebiet geplant wird, ist diesem Grundsatz nicht entsprochen. Es wird daher vorgeschlagen, das für den Dachdeckerbetrieb Witt vorgesehene Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen (GEe).</i></p> <p><i>Für eine abschließende Stellungnahme benötige ich daher zunächst die geplante schalltechnische Beurteilung der von dem Dachdeckerbetrieb ausgehenden Schallimmissionen gemäß TA-Lärm, insbesondere für die Zeit vor 6.00 Uhr. Die ggf. erforderlichen Emissionskontingente wären dann in den Textteil B aufzunehmen. Die schalltechnische Beurteilung bitt ich mir zu Prüfung zuzusenden.</i></p>	<p><i>Eine schalltechnische Untersuchung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens erstellt und die Ergebnisse entsprechend berücksichtigt.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt erfolgt die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zur ausschließlichen Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes.</i></p> <p><i>Die schalltechnische Untersuchung wird den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 im nächsten Verfahrensschritt gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB als Anlage beigefügt.</i></p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> <b>Vom 20.11.2019</b></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 21.12.2018 wurde richtig in die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>			
<p><b>Stellungnahme vom 21.12.2018</b></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Wasser- und Bodenverband Untere Jevenau vom 18.11.2019</b></p> <p>Durch die o.a. Bauleitplanung ist der Verband nicht betroffen, da nach den Unterlagen das Regenwasser versickert werden soll/kann.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 18.12.2019</b></p> <p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Jevenstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 411 vom 06.02.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>			



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</b> <b>06.02.2019</b></p> <p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 328 (L 328), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.</p> <p>2. Das B-Plangebiet wird über die Gemeindestraße „Grüner Weg“ und zur Entlastung dieser Straße ebenfalls von der L 328 über einen Weg, der für den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr und als gemeinsamer Rad- und Gehweg ausgewiesen ist, angefahren. Mit Schreiben und Anordnung vom 20.04.2015 wurde es dem Dachdeckerbetrieb bisher gestattet, diesen Weg als Einfahrt in das Gebiet in einer Länge von 100 m zu nutzen. In unmittelbarer Nähe des Knotenpunktes befindet sich eine Fußgänger-Bedarfsampel, die die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich gewährleistet Anhand der vorgelegten Planunterlagen ist nicht zu erkennen, wie sich der vorhandene und künftige Verkehr über die Zufahrten Grüner Weg/landwirtschaftlicher Verkehr verteilt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in der L 328 verändert. Bei der Anbindung von Erschließungsstraßen an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und Leichtigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnstreifen, Sichtfelder etc. zu gewährleisten. Die Leistungsfähigkeit ist anhand des „Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2015) nachzuweisen. Die Fußgänger-Bedarfsampel ist mit zu berücksichtigen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>3. <i>An den Einmündungen von Erschließungsstraßen sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, RASt 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</i></p> <p><i>Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie z.B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</i></p> <p>4. <i>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten an den Einmündungen sind dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</i></p> <p>5. <i>Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist um sämtliche für die Erschließung benötigten Flächen entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.</i></p> <p>6. <i>Die Mitbenutzung des Weges stellt nach dem StrWG eine gebührenpflichtige Sondernutzung. Ich rege daher an, den landwirtschaftlichen Weg zur Gemeindestraße zu widmen.</i></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><i>Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße (B) 77 und zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 328 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</i></p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Stadt Rendsburg vom 18.12.2019</b></p> <p>Im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Gemeinde Jevenstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes zu schaffen. Der dort ansässige Betrieb plant sein Betriebsgelände durch den Bau einer Halle sowie eines Wohnhauses für betriebsbezogenes Wohnen zu erweitern.</p> <p>Da es sich bei dem geplanten Vorhaben ausschließlich um eine Erweiterungsfläche eines ortsansässigen Betriebes handelt und die in Anspruch genommene Fläche damit keine großräumige gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt darstellt, berücksichtigt der Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP) diese Fläche nicht. Somit sind die Ziele der Gebietsentwicklungsplanung nicht betroffen und eine diesbezügliche Abstimmungspflicht mit den Umlandgemeinden entfällt.</p> <p>Seitens der Stadt Rendsburg werden daher keine Anregungen zu den beiden vorliegenden Bauleitplanungen vorgetragen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung vom 06.01.2020</b></p> <p>Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 18.11.2019, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Es bestehen Bedenken gegen die geplante Festsetzung, Betriebswohnungen für allgemein zulässig zu erklären. Dies ist mit § 8 BauNVO unvereinbar. Außerdem wird die Anregung wiederholt, die Zahl der Wohneinheiten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkret vorzugeben.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Erlass des Landesinnenministeriums vom 25.11.2019, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, verwiesen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Zum Flächennutzungsplan: Da für den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan der gemeindliche Flächennutzungsplan einer Fortschreibung erfährt, ist es nur logisch, dass das in gleicher Weise für den gemeindlichen Landschaftsplan als kommunalem Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt. Leider werden in den Planunterlagen hierzu keinerlei Aussagen getroffen.</p> <p>Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan: Damit die innerhalb des Plangeltungsbereichs befindlichen oder geplanten Knicks ihrer gesetzlich besonderen Schutzfunktion uneingeschränkt gerecht werden können, sind diese entsprechend der Auflagen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR vom 20.01.2017, zu pflegen und zu unterhalten. Damit eine optimale Pflege der Knicks gewährleistet werden kann, sind sie in das öffentliche Eigentum zu belassen bzw. zu überführen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gleichfalls hat die zukünftige Bebauung einen hinreichenden Abstand zu den einheitlich einzuzäunenden Knicks zu wahren. Dabei hat der Mindestabstand der geplanten Bebauung zum Knickfuß, der Gebäudehöhe, mindestens jedoch 3 m zu betragen. Im Plangeltungsbereich sind insgesamt 298 lfdm Knick neu herzustellen.</p> <p>Damit die im Plangeltungsbereich am südwestlichen und südöstlichen Randbereich geplanten Knicks Anerkennung finden können, ist Pkt. 4 „Knicks im Innenbereich“ des o.g. Erlasses zu beachten. Zur Sicherung der geplanten Knicks und der ihnen vorgelagerten Schutzstreifen vor Fremdnutzung sind diese durch massive Einzäunung vor Fremdnutzung zu schützen.</p> <p>Aus der Pflanzliste zur Begrünung der neu herzustellenden Knicks sind mindestens eine Weidenart sowie die Hängebirke zu streichen.</p> <p>Das Pflanzverhältnis von Sträuchern zu Bäumen hat 4 : 1 zu betragen.</p> <p>Der Schutz vor Wildschäden zu errichtende Zaun ist spätestens 10 Jahren nach der Pflanzung zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sowohl für die neu herzustellenden Knicks als auch die an adäquater Stelle in adäquater Form herzustellenden 3.870 m<sup>2</sup> großen Kompensationsfläche deren dauerhafte Absicherung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an erstrangiger Stelle zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich ist. Eine Kopie der Grundbucheintragungen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Satzungsbeschluss unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Dieser Passus ist in den Entwurf des Durchführungsvertrages zur Absicherung und Umsetzung der im VEP festgeschriebenen Maßnahmen aufzunehmen. Neben der Anlage ist im Vertrag auch die Pflege und Unterhaltung zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen zu regeln. Gleichfalls wird um eine entsprechende Aufnahme als textliche Festsetzung in Teil B des VEP gebeten.</p> <p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) Die Erlaubnis zur Versickerung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>			



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein
<p><u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) Die Stellungnahme vom 29.01.2019, die bisher nicht in die Begründung übernommen wurde hat Bestand.</p>		
<p><b>Ausschnitt Stellungnahme vom 29.01.2019</b></p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) <i>Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.</i></p> <p><i>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. §§ 2 und 6) einzuhalten.</i></p> <p><i>Altlasten</i> <i>Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</i> <i>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</i></p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Beteiligung bis zum 06.01.2020

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Bauleitpläne</li> <li>- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründungen</li> <li>- bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format</li> <li>- die zusammenfassenden Erklärungen gemäß §§ 6 a und 10 A BauGB sowie</li> <li>- die Bekanntmachung – ebenfalls digital</li> </ul> <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdrucks der o.g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Privatperson 1: vom 03.01.2020</b></p> <p>Für den von uns vertretenen Mandanten ... nehmen wir im Rahmen des Aufstellungsverfahrens – vorsorglich erneut – wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Nachbarschaftskonflikt wird durch die Planung nicht gelöst. Auf die schon im bisherigen Verfahren vorgebrachten Einwände wird Bezug genommen. Eine nachvollziehbare Begründung / Abwägung enthalten die Planungsunterlagen nicht.</p> <p>2. Die gutachterlichen Prognosewerte sind auf geduldiges Papier geschrieben. Sie beruhen – wie üblich – auf Angaben des Firmeninhabers. Es bedarf nur eines kurzen Abgleiches der gutachterlich verwerteten Zahlen mit denjenigen, die der Firmeninternetauftritt zu bieten hat umso gleich zu erkennen:</p> <p>Die für die Immissionsprognosen zu Grunde gelegten Werte sind geschönt. Die Betriebsleistung und die Mitarbeiterzahl, die Anzahl der eingesetzten Maschinen liegen deutlich über den Annahmen des Gutachtens. Für eine sachgerechte Abwägung ist das Gutachten nicht brauchbar.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt  
Beteiligung bis zum 06.01.2020**

18.02.2020

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde vom 29.11.2019</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.11.2019</li> <li>➤ Amt Nortorfer Land f. d. Gemeinde Bargstedt, Bokel, Brammer u. Emkendorf vom 02.12.2019</li> <li>➤ Landeskriminalamt Schleswig-Holstein vom 26.11.2019</li> <li>➤ LLUR Flensburg, untere Forstbehörde vom 26.11.2019</li> <li>➤ Amt Eiderkanal für die Gemeinde Osterrönfeld vom 20.11.2019</li> <li>➤ Handwerkskammer Flensburg vom 11.12.2019</li> <li>➤ Vodafone GmbH vom 18.12.2019</li> <li>➤ Gemeinde Jevenstedt für die Nachbargemeinden Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt u. Westerrönfeld v. 06.12.2019</li> <li>➤ Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH vom 27.12.2019</li> </ul>			